

## UNIVERSITÄT FÜR BILDUNGSWISSENSCHAFTEN KLAGENFURT

## INSTITUT FÜR MATHEMATIK

5/SN-38/ME

A-9010 KLAGENFURT  
 UNIVERSITÄTSSTRASSE 65-67  
 TEL. (0 42 22) 23 7 30 - 0\*

Prof. Dr. W. Dörfler

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
 1010 WIEN

GESETZENTWURF
49
GE/1983
Datum: 11. JAN. 1984
Verteilt 1984-01-12
1984-01-10

ZAHL:

KLAGENFURT,

Dr. Würer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
 Erlangung studienrichtungsbezogener Studien-  
 berechtigungen  
 BMWF - GE 234.000/130-S/83

Aus den persönlichen Erfahrungen bei der Mitarbeit an Vorbereitungslerngängen zur Studienberechtigungsprüfung an der UBW Klagenfurt und an der TU Wien sowie gründlicher theoretischer Auseinandersetzung mit den einschlägigen Fragen heraus kann ich zunächst feststellen, daß der Gesetzesentwurf der hier zu regelnden Problematik weitestgehend gerecht wird. Besonders positiv hervorzuheben sind:

- flexible Zugangsregelung ohne Ergänzungsprüfung (§ 5)
- Anerkennung universitärer und außeruniversitärer Prüfungen als Teile der Studienberechtigungsprüfung (§ 16)
- Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung für das angestrebte Studium (§ 17).

Der organisatorische Rahmen wird auch adäquat geregelt. Einige Änderungsvorschläge werden im folgenden unterbreitet.

./.

§ 2-Abs. 1. Für nicht in Fakultäten gegliederte Universitäten wird vorgeschlagen, die Anzahl der Mitglieder in der Studienberechtigungskommission lt. Punkt 1 auf zumindest zwei zu erhöhen, um verschiedene Wissenschaftsbereiche besser repräsentieren zu können. Dies könnte auch für große Fakultäten anwendbar sein, was allerdings eine Limitierung der Gesamtzahl erforderlich machte. Auch dem Grundsatz der Vertretung aller betroffenen Gruppen könnte dadurch entsprochen werden, weil andernfalls entweder die Professoren oder die Assistenten nicht vertreten sein können. Bei zumindest zwei Vertretern ist eine (interne) Übereinkunft (ein Professor, ein habilitierter Assistent) denkbar. Grundsätzlich wäre noch zu prüfen, ob nicht auch eine Regelung denkbar wäre, die auch nichthabilitierten Assistenten die Mitgliedschaft ermöglicht. Schließlich wird dieser Personenkreis auch in großem Umfang in einschlägigen Hochschulkursen bzw. -lehrgängen tätig sein. Die im Entwurf vorgeschlagene Exklusivität lag bei den Kommissionen lt. BG über Vorbereitungslehrgänge auch nicht vor!

§ 4 Abs. 1. Bezüglich der Mitgliedschaft der Universitätsprofessoren bzw. Universitätsdozenten in den Zulassungskommissionen kann den erläuternden Bemerkungen nicht gefolgt werden. Sowohl der zu erwartende Arbeitsaufwand wie auch die Heterogenität sowohl von einzelnen Fakultäten wie von Universitäten ohne Fakultätsgliederung läßt es als wünschenswert bzw. erforderlich erscheinen, daß für diese Mitglieder eine ähnliche Regelung wie in Abs. 3 für den Pädagogen/Psychologen und die anderen Mitglieder ermöglicht wird. Dieses Mitglied hat jedoch jedenfalls die Funktion des "Referenten" auszuüben. Parallel dazu sollte es in die Kompetenz der Studienberechtigungskommission gestellt werden, an einer Fakultät bzw. ungegliederten Universität auch mehr als eine Zulassungskommission für (große) Fächergruppen einzurichten. Auch dies ist durch relativ hohe Inhomogenitäten begründbar. Eine Bewilligung durch das BMWF wäre dabei sinnvoll. Im Falle einer solchen Änderung müßte allerdings die Bestimmung über den Vorsitz geändert werden

·/.

(ev. Vorsitz durch Mitglied der Zulassungskommission). Diese Vorsitzführung durch den Vorsitzenden der Studienberechtigungs-kommission wird ohnedies an den großen Universitäten eine unzumutbare Belastung darstellen.

§ 4 Abs. 5. Für den Fall, daß der Vorsitzende gleichzeitig der Referent in der Zulassungskommission ist (was ja durchaus möglich ist), müßte ihm das Stimmrecht verbleiben.

§ 5 Abs. 1, Punkt 4. Rein formal sollte der zweite Satz als getrennte (fünfte) Bedingung formuliert werden, um spätere Verweise (schon in Abs. 2) eindeutig zu gestalten. Auch eine Eingliederung in Abs. 3 scheint sinnvoll.

§ 5 Abs. 2. Diese Regelung wird besonders begrüßt und den Intentionen des Gesetzes äußerst adäquat angesehen. Allerdings bleibt unklar, wie Haushalt und Erziehung mit der Bedingung des ersten Satzes vereinbar sind. Zumindest das "überdurchschnittliche Maß" müßte gestrichen werden. Schließlich kann im ganzen Zusammenhang ja kaum eine einschlägige Berufstätigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 gefordert werden, sodaß in der Regel nur eine erfolgreiche (?) außerberufliche Vorbildung erwartet werden kann. Die mindestens fünfjährige Berufstätigkeit scheint mißbräuchliche Verwendung dieses Passus ("Tachinierer") zu verhindern und ist tatsächlich ein erster Schritt in Richtung mehr Flexibilität beim Wechsel zwischen Ausbildung und Beruf.

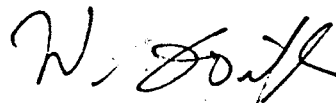
§ 8 Abs. 5. Dieser Absatz ist in der vorliegenden Form mißverständlich und sollte ergänzt werden durch den Passus:  
... und kann daher als Fach nach Abs. 1 Z. 3 gewählt werden.

§ 10 Abs. 5. Auch für die Anforderungen in diesen Fächern sind die im § 10 Abs. 2 angeführten Grundsätze zu fixieren, um Ansprüche zu verhindern, die gravierend über die üblichen Eingangsvoraussetzungen für die jeweilige Studienrichtung hinausgehen, so wie sie vom Maturanten erwartet werden können.

\*/.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll



Prof. Dr. W. Dörfler

P.S.:

Abschrift ergeht an das BMWF